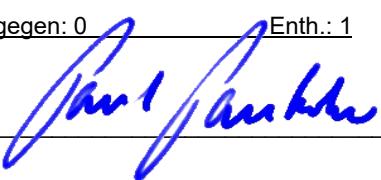


Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von LG-Vorstand
Eingang des Antrags in OG am 19.01.2026
der Ortsgruppe / dem Delegierten LG-Westfalen
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am 19.01.2026
in Dülmen
beschlossen.

Abstimmungsergebnis dafür: 8 dagegen: 0 Enth.: 1

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben) 
LG Westfalen, Paul Pankoke

Eingang des Antrags in LG am 19.01.2026

Befürwortet in der Delegiertenversammlung der LG

am

in

Abstimmungsergebnis dafür: dagegen: Enth.:

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Bestimmungen über die Durchführung der Bundessiegerzuchtschau im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. Fassung 2025
(Paragraph u. Überschrift)

Fassung alt: 1.1. Personelle Besetzung Richter

Die Richter werden vom SV-Vorstand im Dezember des Vorjahres festgelegt. (1)

Fassung neu: 1.1. Personelle Besetzung Richter

Die Besetzung der Richterämter bei Bundessieger-Hauptzuchtschau erfolgt auf Vorschlag des SV-Zuchtausschusses.

Jeder LG Zuchtwart kann in der ZA Sitzung (4. Quartal des Jahres) maximal zwei vorher mit seinem LG Vorstand abgestimmten und genehmigten Kandidaten außerhalb der eigenen LG für das Richteramt der Siegerschau vor. Jede LG hat das Vorschlagsrecht für maximal zwei Kandidaten. Der Ausschussvorsitzende unterbreitet einen Vorschlag für die Richterbesetzung jeder Klasse einschließlich TSB-Bewertung.

Der Zuchtausschuss berät in einer Sitzung im vierten Quartal des Jahres die Vorschläge der LG Zuchtwartes und des Ausschussvorsitzenden und beschließt diese mehrheitlich.

Der SV-Zuchtausschuss unterbreitet dem SV-Vorstand jeweils im Dezember des Vorjahres den abgestimmten Vorschlag zur Besetzung der Richterämter.

Der SV-Vorstand bestätigt diesen Vorschlag. Weicht der Vorstand nach Beratung hiervon ab, ist die abweichende Entscheidung gegenüber dem SV-Zuchtausschuss sachlich schriftlich zu begründen.

Begründung:

Die Richterbesetzung bei Hauptvereinsveranstaltungen hat eine zentrale Bedeutung für Qualität, Akzeptanz und Außenwirkung des Vereins.

Derzeit liegt das Vorschlagsrecht ausschließlich beim SV-Zuchtwart. Diese Konzentration eines wesentlichen Gestaltungsrechts führt im SV-Zuchtausschuss, dem die Zuchtwarte der Landesgruppen angehören, zunehmend zu dem Eindruck fehlender Mitsprache und unzureichender Beteiligung. Der gleiche Eindruck gilt für den VWA.

Der Zuchtausschuss bündelt jedoch die fachliche Expertise aus allen Landesgruppen und stellt damit ein geeignetes Gremium dar, um fundierte und breit abgestützte Vorschläge zur Richterbesetzung zu erarbeiten.

Durch die Übertragung des Vorschlagsrechts auf den SV-Zuchtausschuss wird die Transparenz erhöht, die Akzeptanz der Entscheidungen gestärkt und die Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt. Das Entscheidungsrecht des SV-Vorstands bleibt dabei ausdrücklich unberührt.

Anlage:
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden
(Unterschrift)